

Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark für die Heizperiode 2026/2027

Liebe Altausseerinnen!

Liebe Altausseer!

Auch in diesem Jahr gibt es wieder die Möglichkeit den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark zu beantragen. Der Antrag kann ab sofort bis **spätestens 26. Februar 2027** direkt beim Gemeindeamt Altaussee gestellt werden. Hierbei handelt es sich um einen Einmalzuschuss für die Heizperiode 2026/2027. Die Gewährung dieser Förderung ist von der Erfüllung definierter Richtlinien abhängig.

- die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig **€ 340,00** pro Haushalt
- pro Haushalt kann **ein** Antrag gestellt werden
- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses
- bei Antragstellung müssen die Heizkosten sowie die entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden
- der/die Antragsteller/in muss seit mindestens fünf Jahren den ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Steiermark innehaben und zumindest seit **24. September 2026** mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse in Altaussee gemeldet sein
- leben weitere Personen im selben Haushalt, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch diese ebenfalls seit zumindest **24. September 2026** mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse in Altaussee gemeldet sein
- ein oder mehrere an der Adresse gemeldete Nebenwohnsitze stehen der Gewährung des Zuschusses grundsätzlich entgegen. Maßgeblich sind jedoch die tatsächlichen Wohnverhältnisse, die beim Antrag berücksichtigt werden.
- Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= 1/12 des Jahresnettoeinkommens inkl. Sonderzahlungen, aller im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen) folgende Einkommensobergrenzen nicht übersteigt:
 - **für Einpersonenhaushalte:** **€ 1.827,00**
 - **für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:** **€ 2.741,00**
 - **für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind:** **€ 548,00**
- als anrechenbares Einkommen gilt:
 - Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - vorzulegen ist ein Monatslohnzettel nicht älter als 6 Monate
 - Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in Form von Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
 - vorzulegen sind die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre
 - Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft
 - Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb- u. Vollwaisenpension)
 - vorzulegen ist der Jahreslohnzettel (L16) für das vorangegangene Kalenderjahr oder der aktuelle Pensionsbescheid
 - Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung

- Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und Weiterbildungsbeihilfe bzw. Weiterbildungsteilzeitbeihilfe
 - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss
 - Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
 - Einkünfte von Zeitsoldaten/innen
 - Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Steiermärkisches Behindertengesetz
 - Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
 - erhaltene Unterhaltszahlungen für getrenntlebende bzw. geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten
 - erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
 - freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
 - Lehrlingseinkommen
 - Bundes- und Landesstipendien
 - Studienbeihilfe
 - Familienbeihilfe
 - Kinderbetreuungsgeld
 - Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
 - Ausgedinge
- als Einkommen gelten insbesondere nicht:
 - Pflegegeld
 - erhöhte Familienbeihilfe
 - Ruhegeld für Pflegeeltern
 - Pflegeelterngeld
 - Einkommen von Betreuungskräften, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung im Haushalt gemeldet sind
 - allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse
 - Heimopferrente
 - Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt

Ein **Online-Antrag** ist **nicht möglich**. Der Antrag muss direkt beim Gemeindeamt Altaussee gestellt werden.

Für Auskünfte zum Thema Heizkostenzuschuss steht Ihnen die Gemeinde Altaussee, persönlich und telefonisch, unter der Telefonnummer 03622/71600-11, während der Amtsstunden zur Verfügung. Weiters steht Ihnen das Sozialservice des Landes Steiermark per E-Mail unter heizkostenzuschuss@stmk.gv.at, oder telefonisch unter der kostenlosen Telefonnummer 0800/20 10 10 zur Verfügung.